

*Fachkräfte-
nachwuchs sichern,
Fachkräfte
entwickeln*

*Förderprogramme
des Landes Sachsen-Anhalt*

#moderndenken





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die neue Landesrichtlinie zur Fachkräftequalifizierung

JÖRG PELLOTH, REFERATSLEITER MS REFERAT 54

Gute Arbeit gestalten, Fachkräfte qualifizieren



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Landesinitiative
Fachkraft im
Fokus (FiF)



Qualifizierung / Weiterbildung



Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG

Individuell / betrieblich

Betriebsnahe Weiterbildungsberatung:
Weiterbildungsagenturen
(4x in LSA)

Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG

*Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der
beruflichen Weiterbildung von
Beschäftigten in Unternehmen sowie zur
Förderung von individuellen beruflichen
Weiterbildungen und
Zusatzqualifikationen aus Mitteln des
Europäischen Sozialfonds Plus und des
Landes Sachsen-Anhalt*



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Geplante Laufzeit:

25.Juli 2023 – 31.12.2028

Betrieblicher Förderzugang zunächst befristet bis 30.06.2024 gemäß aktuell geltender De-minimis-Verordnung. Sobald EU die neue De-minimis-VO erlassen hat, wird die Richtlinie aktualisiert.

Mittelvolumen:

38,25 Mio. € Gesamtmittelvolumen, davon
30,00 Mio. € ESF Plus
8,25 Mio. € Landesmittel

Erwartetes Antragsaufkommen:

Betrieblicher und individueller Förderzugang: jeweils ca. 1.200 p.a.

Erwartete Bewilligungen: ca. 1.000 p.a. je Förderzugang

Bewilligungsbehörde:



Zielgruppen der Landesrichtlinie



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Betrieblicher Förderzugang (De-minimis-Beihilfe)



Zuwendungsempfangende sind

- Unternehmen bis zu 249 Beschäftigten
- Selbständige und
- freiberuflich Tätige
- Personen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung im Haupt- oder Nebenerwerb ein Unternehmen gründen oder im Rahmen der Unternehmensnachfolge übernehmen oder sich als Geschäftsführende an Unternehmen beteiligen.

mit Sitz oder Niederlassung im Land Sachsen-Anhalt.

Unternehmen über 250 Beschäftigte nur

- bei der Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten im Rahmen von Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen oder
- wenn der Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele verfolgt oder nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

Zielgruppen der Landesrichtlinie

Individueller Förderzugang



Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Arbeitslose, die keine Leistungen nach SGB II oder III beziehen,
- sowie für Zusatzqualifikationen
 - volljährige Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die ihre Ausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben,
 - volljährige Schüler/innen in schulischen Berufsausbildungsgängen an Berufsfachschulen in Sachsen-Anhalt.



Fördergegenstände der Landesrichtlinie

Betrieblicher Förderzugang



- Teilnahme an **externen** Weiterbildungsmaßnahmen, (insb. in Form von Seminaren, Lehrgängen, berufsbegleitende Studienangeboten und wissenschaftliche Weiterbildungen)
- Durchführung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen durch unternehmensexterne Dozent/innen (insb. **Inhouse-Seminare** und –Lehrgänge),
- **NEU:** Weiterbildungsmaßnahmen im Format des selbstgesteuerten Lernens oder in Form von e-Learning, Blended Learning, oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten unter bestimmten Voraussetzungen,
- Förderung des Erwerbs einer Fahrerlaubnis unter anderem der Fahrerlaubnisklasse B (begrenzt auf einmalig maximal 1 500 Euro je geförderte Person), wenn erforderlich
 - für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie die damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit oder
 - für die künftige Beschäftigungsfähigkeit beim antragstellenden Unternehmen oder
 - für die inhaltliche Durchführung der Berufsausbildung im ausbildenden Betrieb und eine damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit (Zusatzqualifikation)
- Qualifizierung für Aufgaben des Unternehmensmanagements, der Fachkräftesicherung, der Organisationsentwicklung und Gestaltung von Arbeitsprozessen, der aktivierenden und wertschätzenden Personalführung
- Inhalte zu POE-Themen als Weiterbildungsformat, jedoch nicht mehr im Beratungsformat



Fördergegenstände der Landesrichtlinie

Neu in beiden Förderzugängen

→ Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Sprachkurse auch im Kontext der Unterstützung der Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte

Fremdsprachenkurse sowie berufsbezogene Sprachkurse Deutsch sind förderfähig, wenn sie von einem der nachfolgend genannten Anbieter oder Sprachlehrkräfte vermittelt werden:

- anerkannte Sprachschulen,
- öffentliche Einrichtungen (z. B. Kammern, berufsbildende Schulen, Volkshochschulen),
- Sprachlehrkräfte mit Hochschulabschluss oder Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) oder „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF),
- Sprachlehrkräfte mit Zulassung für BAMF-Sprachkurse,
- Sprachlehrkräfte mit anderweitig nachgewiesener Hochschulqualifikation und Erfahrung in der allgemeinen Schulbildung oder Erwachsenenbildung, insbesondere mit einem sprachlichen Ausbildungsschwerpunkt.



Fördergegenstände der Landesrichtlinie

Einige Beispiele, wofür die Förderrichtlinie im Bereich der Pflege genutzt werden kann

- Fachliche Weiterbildungen von Pflegepersonal
- IT- Kompetenzen z.B. Hard- und Software-Schulungen im Kontext mit der Einführung und Nutzung digitaler Anwendungen zur Pflegedokumentation bzw. im Abrechnungswesen
- Weiterbildungen zu betriebswirtschaftlichen Inhalten sowie Themen der Personal- und Organisationsentwicklung
- Berufsbezogene Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache für Beschäftigte mit Migrationshintergrund oder für angeworbene ausländische Fachkräfte
- Fremdsprachkurse für einheimische Beschäftigte zur Verbesserung der Kommunikation mit ausländischen Fachkräften
- Gerade auch für Beschäftigte und Auszubildende in der ambulanten Pflege: Erwerb des Fahrerlaubnis Klasse B, da Erforderlichkeit für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit bzw. die Durchführung der Berufsausbildung sowie die damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit erfüllt ist.



Zuwendungsfähige Ausgaben (betrieblicher Zugang)

- Gebühren und Entgelte für die Teilnahme an den bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen oder Zusatzqualifikationen, Prüfungsgebühren sowie Ausgaben für notwendige Prüfungsstücke und Abschlussarbeiten,
- Honorarausgaben für externe Dozentinnen und Dozenten
- im Zusammenhang mit der Bildungsmaßnahme notwendigerweise entstandene Ausgaben für Fahrten zum Durchführungsort bei einer Mindestentfernung von 50 Kilometern vom Wohnort, unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel pauschaliert bemessen mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer,
- Ausgaben für notwendige Übernachtungen pauschaliert bemessen mit 20 Euro je Übernachtung,
- zusätzliche Ausgaben für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in den Abendstunden nach sechzehn Uhr und an Wochenenden pauschaliert bemessen in Höhe des jeweils geltenden allgemeinen gesetzlichen Stundenmindestlohns, wenn die Betreuung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist.

Fördersätze betrieblicher Zugang

bis einschließlich 10 Beschäftigten	60 v.H.
bis einschließlich 249 Beschäftigten	50 v.H.
ab 250 Beschäftigten	40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- Erhöhung des Fördersatzes um 10 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Unternehmen mit Tarifbindung im Sinne von § 3 TVG
- Erhöhung des Fördersatzes um 20 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Weiterbildungen
 - für Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
 - für gering qualifizierte Beschäftigte
 - für Menschen mit einem anerkannten Grad einer Behinderung von mindestens 30%,
 - für Teilzeitbeschäftigte mit höchstens 30 h/Woche;
 - für Personen mit lediglich einer geringfügigen Beschäftigung
 - für Menschen mit Migrationshintergrund;
 - für Alleinerziehende,
 - für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Pauschalierte Förderung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Förderung erfolgt in pauschalierter Form (Pauschalbetrag).

Im betrieblichen Förderzugang

- Der Pauschalbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben multipliziert mit dem TN-bezogenen Fördersatz festgesetzt.
- Wenn Weiterbildungsvorhaben mehrere teilnehmende Personen beinhalten, wird für die einzelnen Personen ein individueller Pauschalbetrag festgesetzt.
- Belegen einzelne Personen innerhalb eines Weiterbildungsvorhabens mehrere Kurse, so wird für jede Kursteilnahme ein kursbezogener Pauschalbetrag festgelegt.

Die Zuwendung mindert sich nachträglich um den jeweiligen individuellen oder kursbezogenen Pauschalbetrag, wenn eine Teilnahme an einem bewilligten Weiterbildungskurs oder einem separat abrechenbaren Weiterbildungsmodul nicht stattgefunden hat.

Nutzungsbeispiele



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ein ambulanter Pflegedienstleister mit 10 Beschäftigten (nicht tarifgebunden) möchte für seine Beschäftigten folgende Weiterbildungen durchführen:

- Zweiwöchiger Fachkurs im Bereich Pflege für eine Pflegekraft, die aus der Elternzeit zurückkehrt. Kursgebühren lt. Angebot des Bildungsanbieters 3000 EURO.
 - 3000 EURO x Fördersatz 80 % (60 + 20) = Zuschuss 2.400 EURO
 - Ggf. notwendige Kinderbetreuungskosten abends und an Wochenenden pauschaliert bemessen in Höhe des jeweils geltenden allgemeinen gesetzlichen Stundenmindestlohns, wenn die Betreuung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist und nachweislich vom Arbeitgeber getragen wird (ebenfalls 80 %)

- Halbjährige betriebswirtschaftliche Schulung für eine 56-jährige Beschäftigte, die nicht mehr als Pflegerin arbeiten kann, aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung aber künftig Managementaufgaben übernehmen soll. Kursgebühren lt. wirtschaftlichstem Angebot des Bildungsanbieters 6000 EURO (bei Angeboten ab 5000 EURO (netto) sind 3 Vergleichsangebote erforderlich)
 - 6000 EURO x Fördersatz 80 % (60 + 20) = Zuschuss 4.800 EURO

- Fahrerlaubnis Klasse B für eine neu eingestellte Pflegekraft mit Migrationshintergrund, Angebot der Fahrschule 3000 EURO
 - 1500 EURO maximal mögliche Fahrerlaubniskosten x Fördersatz 80 % (60+20) = Zuschuss 1200 EURO

#moderndenken

14.11.2023



Wie erhalte ich die Förderung?

1. Weiterbildungsbedarfe und –interessen der Beschäftigten im Unternehmen erfragen, planen und zusammenstellen.
Angebote einholen und auswählen.
 - Weiterbildungen für mehrere Beschäftigte und auch mehrere Kurse für eine(n) Beschäftigte(n) können in einem Antrag zusammengefasst (kombiniert) werden.
2. Fakultativ: Beratung der Landesinitiative Fachkraft im Fokus und / oder die Fördermittelberatung der Investitionsbank nutzen.
 - <https://www.fachkraft-im-fokus.de>
 - <https://www.weiterbildungsagentur-sachsen-anhalt.de/sachsen-anhalt>
 - IB- Hotline (kostenfrei): 0800 56 007 57
 - <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular>
3. Alle relevanten Formulare (ausfüllbare PDF), die Richtlinie, Verfahrenshinweise und weitere regelmäßig aktualisierte Informationen (FAQ) sind zu finden unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/aus-weiterbilden/weiterbildung-betrieblich>
4. Antrag ausfüllen und bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einreichen.
 - Aktuell noch Einreichung auf dem Postweg, nach Freischaltung des Online-Antragsverfahrens (die IB informiert darüber) ist elektronische Antragstellung möglich.
5. Nach Antragseingang bei der Investitionsbank darf mit dem beantragten Weiterbildungsvorhaben begonnen werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Bewilligung jedoch das volle Finanzierungsrisiko.



Fördergegenstände individueller Förderzugang

EXKURS Individueller Förderzugang



- Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen und arbeitgeberunabhängigen berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Weiterbildung.
(= ohne finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers)
 - eintägige und mehrtägige Seminare oder längerfristige Weiterbildungs- und Fortbildungskurse bis zu einer Dauer von maximal vier Jahren,
 - Supervisionen und Coachings,
 - wissenschaftliche Weiterbildungsangebote sowie Weiterbildungsstudiengänge, auch in Form von Zertifikatskursen,
 - Fernlehrgänge, die auf der Grundlage des Fernunterrichtsschutzgesetzes,
- Erwerb von Zusatzqualifikationen für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sowie für Schülerinnen und Schüler in schulischen Ausbildungsgängen an Berufsfachschulen
- Weiterbildungsmaßnahmen im Format des selbstgesteuerten Lernens oder in Form von e-Learning, Blended Learning oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten unter bestimmten Voraussetzungen



Fördersätze individueller Zugang

90 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für

- Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen unter 2.000 Euro
- geringfügig Beschäftigte, die sonst keiner weiteren Beschäftigung nachgehen
- Arbeitslose ohne Bezug von und Anspruch auf Leistungen nach SGB II & III (ALG I & Bürgergeld)
- Zusatzqualifikationen von Auszubildenden sowie Schülerinnen und Schüler in schulischen Berufsausbildungsgängen

80 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für

- Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Monatseinkommen unter 3 000 Euro,
- Personen nach Vollendung des 45. Lebensjahres
- befristet Beschäftigte;
- Teilzeitbeschäftigte mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von insgesamt höchstens 30 Stunden wöchentlich
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter;
- Alleinerziehende
- Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer
- Menschen mit einem anerkannten Grad einer Behinderung von mindestens 30

60 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personen, die keiner der o.g. Gruppen angehören

Pauschalierte Förderung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Förderung erfolgt in pauschalierter Form (Pauschalbetrag).

Im individuellen Förderzugang

- Der Pauschalbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben multipliziert mit dem individuellen Fördersatz festgesetzt.
- Bei Teilnahme an mehreren Kursen innerhalb eines Vorhabens erfolgt die Festsetzung eines kursbezogenen Pauschalbetrags für jeden einzelnen Kurs.

Die Zuwendung mindert sich nachträglich um den jeweiligen individuellen oder kursbezogenen Pauschalbetrag, wenn eine Teilnahme an einem bewilligten Weiterbildungskurs oder einem separat abrechenbaren Weiterbildungsmodul nicht stattgefunden hat.

Weitergehende Informationen zur Landesrichtlinie



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Programmstart war mit Inkrafttreten am 25.07.2023.

Detaillierte Informationen unter

- <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/aus-weiterbilden/weiterbildung-betrieblich>
- <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatpersonen/weiterbilden/weiterbildung-individuell>
- <https://www.fachkraft-im-fokus.de>
- <https://www.weiterbildungsagentur-sachsen-anhalt.de/sachsen-anhalt>

Kontakt zur kostenlosen Fördermittelberatung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

Hotline (kostenfrei): 0800 56 007 57

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular>

#moderndenken

14.11.2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Vielen Dank